

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

### Ausfuhr elektrischer Energie.

Der Schweizerischen Kraftübertragung A.-G. in Bern (SK) wurde unterm 19. August 1930 die vorübergehende Bewilligung (V 33) erteilt, über den Rahmen der bestehenden Bewilligungen Nr. 86 und V 26 hinaus jeweilen in der Zeit von Samstag 12 Uhr über Sonntag bis zum darauffolgenden Montag 6 Uhr max. 5000 Kilowatt Aushilfsenergie an die Badische Landes-  
elektrizitätsversorgung A.-G. in Karlsruhe (Badenwerk) auszuführen. Die vorübergehende Bewilligung V 33 ist gültig bis 22. September 1930.

Bern, den 20. August 1930.

Eidg. Eisenbahndepartement.

### Kapitalrückzahlung auf 1. März 1931.

#### 5 % VIII. eidgenössische Mobilisationsanleihe von 1917 von Fr. 150,000,000.

Gemäss Artikel 3 der Bedingungen der 5 % VIII. Mobilisationsanleihe von 1917 hat sich der Bundesrat das Recht vorbehalten, die Anleihe jederzeit ganz oder teilweise mittels sechsmonatiger Voranzeige zur Rückzahlung zu kündigen.

Von diesem Rechte Gebrauch machend, werden hiermit die **Obligationen der 5 % VIII. Mobilisationsanleihe von 1917** zur Rückzahlung auf den **1. März 1931** gekündigt.

Den Inhabern dieser Obligationen wird gemäss besonderen Bekanntmachungen Gelegenheit geboten, ihre Titel in 4 % Obligationen der neuen eidgenössischen Anleihe 1930 zu konvertieren.

Die nicht zur Konversion gebrachten Obligationen sind mit **Coupons per 31. Juli 1931** und folgende zahlbar am 1. März 1931 mit Fr. 1004.30 für Fr. 1000 Kapital (Marchzins zu 5 % für 31 Tage vom 31. Januar bis 1. März 1931 eingerechnet), und zwar:

bei den Kassen der Schweizerischen Nationalbank und

bei den Kassen der Banken, welche dem Kartell schweizerischer Banken oder dem Verband schweizerischer Kantonalbanken angehören.

Nach dem 1. März 1931 treten diese zur Rückzahlung aufgerufenen Obligationen ausser Verzinsung.

Bern, den 19. August 1930.

Eidg. Finanzdepartement:  
Musy.

## Eröffnung des Zollamtes Landecy und Verlegung des Zollamtes Croix-de-Rozon an die Landesgrenze.

Auf den 1. September nächsthin wird an der internationalen Strasse, welche die savoyardischen Dörfer in der Gegend von Neydens mit Genf-Carouge verbindet, unter der Bezeichnung „Bureau de douane de Landecy“ ein Zollamt errichtet. Dieses Strassenzollamt wird ausser zur allgemeinen Einfuhr- und Ausfuhrabfertigung auch für die Einfuhr von Pflanzen geöffnet. Ab genanntem Zeitpunkt gilt der erwähnte Grenzübergang als erlaubte Zollstrasse im Sinne von Art. 4 des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird das an der Strasse von Collonges nach Carouge gelegene Zollamt Croix-de-Rozon in das direkt an der Landesgrenze erstellte Zollgebäude verlegt.

Bern, den 23. August 1930.

Eidg. Oberzolldirektion.

## Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

### Schweizerische Unfallversicherungsanstalt.

#### Aufruf

im Sinne von Art. 89 des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes.

Jenny **Scheller**, geboren am 17. November 1864 in Eglisau, verheiratet gewesen mit Luc Charles-Henri **Dubois**, von Mézières (Waadtl), die sich nach dessen Tod wieder verheiratet haben soll (Name des Ehegatten unbekannt), zuletzt wohnhaft gewesen in Genf, wird hiermit aufgefordert, sich innert sechs Monaten bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder mündlich zu melden, ansonst gemäss Art. 89 des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes vom 13. Juni 1911 Verwirkung der ihr aus dem Unfalltode ihres Sohnes Dubois, Franz, zustehenden Versicherungsansprüche eintritt.

Luzern, den 23. August 1930.

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt,

Der Direktor: **A. Tzaut.**

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1930
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.08.1930
Date	
Data	
Seite	202-203
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 130

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.